



um Ihnen beim Eissport im ESC Stadion die bestmögliche Sicherheit bieten zu können, wurde speziell für Gastmannschaften ein Schutz- und Hygienekonzept vom ESC Dorfen im Hinblick auf die aktuellen Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung erstellt, welches bei Änderungen immer wieder aktualisiert und verteilt wird.

Um eine schnelle Kommunikation zwischen der Gastmannschaft und dem ESC Dorfen gewährleisten zu können, muss eine verantwortliche Kontaktperson von Ihnen festgelegt werden. Bitte teilen Sie uns diese Kontaktperson schnellstens mit, um danach Eiszeiten reservieren zu können oder als Gastmannschaft bei Spielen den Zugang in das Stadion zu erhalten.

Schutz- und Hygienekonzept:

1. Umsetzung des aktuellen Hygienekonzepts

Das Hygiene- und Reinigungskonzept wurde vom Präsidium des ESC Dorfen erstellt, geprüft und wird mit Wirkung zum 19. September 2021, je nach aktuellem 7 Tage Inzidenzwert im Landkreis Erding, in allen Bereichen vom ESC eingeführt und umgesetzt. Das aktuelle Hygiene- und Reinigungskonzept wird regelmäßig bei Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben aktualisiert und an die verantwortlichen Personen im Verein zur Umsetzung verteilt. Die rot umrandeten Vorgaben sind für den ESC Dorfen entscheidend zur Umsetzung des Trainingsbetriebs je nach aktuellem Inzidenzwert.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich • Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich • Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich • Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich • Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht • In geschlossenen Räumen Maskenpflicht • Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. 	<ul style="list-style-type: none"> • 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor • bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor • Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht • In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

Wichtige Anmerkung: Wird der Inzidenzwert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen **überschritten** und dies vom Landratsamt Erding veröffentlicht, muss das Präsenztrainingsbetrieb am darauffolgenden Tag umgestellt werden (siehe rechte Spalte). Wird der Inzidenzwert von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen **unterschritten** und dies vom Landratsamt Erding veröffentlicht, kann der Präsenztrainingsbetrieb am darauffolgenden Tag wieder nach den dann aktuellen Vorgaben aufgenommen werden (siehe linke Spalte). Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in der die Sportstätte liegt.



1.1 Inzidenzwert über 35:

Der Trainings- und Spielbetrieb darf im Stadion nur mit negativem Test für alle Teilnehmer/innen und Trainer/innen erfolgen. Genesene und Geimpfte sind hiervon ausgenommen.

Definition der Testmöglichkeiten:

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- PCR-Tests können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt. Gültigkeit 48 Stunden.
- „Schnelltests“ müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). Gültigkeit 24 Stunden.
- „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden. Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen. Gültigkeit 24 Stunden (**Gilt nur für die Mannschaften mit Trainer- und Betreuersteam und nicht für Zuschauer**).

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten. Als Nachweis über einen Schulbesuch dient z.B. ein Schülerschein, ein Schülerticket mit Lichtbild o.ä.
- Hauptberufliche sowie ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter/innen. (Übungsleiter/innen testen sich regelmäßig und selbstständig Zuhause vor den Trainingseinheiten bzw. Spielen)

1.2 Inzidenzwert unter 35:

Der Trainings- und Spielbetrieb darf im Stadion ohne negativen Test erfolgen.

2. Voraussetzungen zum Betreten des Stadions für Trainingseinheiten und Spiele:

- Ab einer Inzidenz größer 35 ist der Zugang beim Trainings- und Spielbetrieb, bei Veranstaltungen und für Zuschauer nur für folgende Personen zugelassen:
 - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,



- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- Hauptberufliche sowie ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter/innen. (Übungsleiter/innen testen sich regelmäßig und selbstständig Zuhause vor den Trainingseinheiten bzw. Spielen)
- Alle getesteten mit gültigen Testnachweis.
 - PCR-Tests, gültig max. 48 Stunden
 - POC-Antigentests („Schnelltest“), gültig max. 24 Stunden
 - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), gültig max. 24 Stunden. (Gilt nur für die Mannschaften mit Trainer- und Betreuersteam und nicht für Zuschauer).
- Ausschluss von Personen im kompletten Stadion, anhand von Plakaten:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (z.B. Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Kontaktdaten der Trainings- oder Spielteilnehmer/innen müssen pro Trainingseinheit / Spiel von der Gastmannschaft zur Rückverfolgung von Infektionsketten dokumentiert und für evtl. Rückfragen einen Monat selbstständig aufbewahrt werden. Bei Spielen müssen zudem die Kontaktdaten der Trainer/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und Zuschauer/innen dokumentiert werden. Die Gastmannschaften mit ihrem Trainer- und Betreuersteam werden bei dem BEV Spielbetrieb ab dem 19.09.21 in der Mannschaftsmeldeliste vom BEV nach 3G Regelung dokumentiert, hierfür ist die Gastmannschaft eigenverantwortlich. Diese Mannschaftsmeldeliste ist mit der Passmappe vor dem Betreten des Stadion an den/die Mannschaftsführer/in vom ESC Dorfen zu übergeben.
- Die aktuellen Schutz- und Hygienevorschriften im Stadion, in den Kabinen und Duschen müssen stets eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften, ist der ESC Dorfen als Vermieter der Eishalle verpflichtet, nach den gesetzlichen Vorgaben vom Hausrecht Gebrauch zu machen und ein Hausverbot zu verhängen.
- Der Mindestabstand von 1,5m ist sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).

3. Definition vollständig geimpfter und genesener Personen:

- Nachweis von vollständig geimpften Personen:
Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder



spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

- Nachweis einer genesenen Person:

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

4. Generell gültige Hygieneregeln beim Trainings- und Spielbetrieb:

- Zum Betreten des Stadions gelten die aktuell gültigen Sicherheits- und Hygienevorgaben vom ESC Dorfen.
- Zügiges Verlassen des Trainingsgeländes nach Beendigung des Trainings – und Spielbetriebs. Begrüßen/Verabschieden per Handschlag, Umarmen, Abklatschen usw. ist vor, während und nach dem Training nicht erlaubt.
- Vor und nach dem Training und Spiele wird auf Handdesinfektion geachtet.
- Die Anwesenheit von Zuschauern ist während der Trainingseinheiten nicht gestattet.
- Trinkflasche muss jede/r Sportler/in selbst mitbringen.
- Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes bei einer Person ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so wird diese Person umgehend nach Hause geschickt und muss selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist diese Person vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen. Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. In der Sportstätte werden die Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem werden die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet.

5. Richtlinien in den Kabinen

- Die Kabinen können nur unter Einhaltung der aufgeführten Vorgaben genutzt werden.
- Der Zugang und Abgang zu den Kabinen ist nur mit medizinischer Gesichtsmaske möglich. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Es sollten sich nur so viele Personen in der Kabine aufhalten, dass zwischen den Personen immer der Sicherheitsabstand von 1,5m gewährleistet ist. Größere Gruppen müssen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, die dann zeitversetzt die Kabinen benutzen. In den Kabinen besteht ebenfalls Maskenpflicht, speziell dann, wenn der Mindestabstand unterschritten wird. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).
- Fenster beim Betreten der Kabine kippen und beim Gehen wieder schließen.
- Es dürfen sich nur Personen in den Kabinen aufhalten, die zur Mannschaft gehören: Spieler/innen, Torhüter/innen, Betreuer/innen und ggf. Trainer.
- Kabinenfeste sind generell verboten!
- Es ist darauf zu achten, dass die Sitzflächen nicht mit der nackten Haut berührt werden.



- Nach dem Training und Spielen ist die Kabine umgehend zu verlassen.
- Da die Kabinen den jeweiligen Mannschaften zugeordnet sind und wir selbstverständlich keine Kameras oder Aufsichten zur Einhaltung der Richtlinien einsetzen können, sind hier die Spieler/innen und Betreuer/innen für die Einhaltung verantwortlich. Sollten die Richtlinien nicht umgesetzt oder eingehalten werden können, können die Kabinen auch von den Mannschaften nicht mehr benutzt werden. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben, müssen die Kabinen aus Sicherheitsgründen wieder gesperrt werden.
- Der Verzehr jeglicher Lebensmittel ist in der Kabine aufgrund von Infektionen verboten (ausgenommen Pausenverpflegung in den Drittelpausen).

6. Richtlinien beim Duschen:

- Bei der Nutzung der Duschen sind Badeschuhe zu verwenden.
- Die Duschen und Toiletten dürfen nur von einer Person genutzt werden, die anderen Personen warten, mit Sicherheitsabstand von 1,5m und medizinischer Gesichtsmaske auf Ihren Plätzen, bis die Räumlichkeiten wieder frei sind. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).
- Die Nutzer von Duschen müssen eigene Handtücher mitbringen und verwenden.
- Keine Trocknung der Handtücher oder Schweißwäsche in der Kabine.
- Beim Verlassen der Dusche ist darauf zu achten, dass keine größeren Wassermengen in der Kabine verteilt werden, ansonsten sind diese umgehend zu beseitigen.
- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.

7. Verantwortlich für die Umsetzung der aktuellen Richtlinien:

- Da der ESC Dorfen selbstverständlich **keine** Kameras oder Aufsichten zur Einhaltung der Richtlinien in den Kabinen und Duschen einsetzen können, sind hier die Gastmannschaften als Mieter für die Einhaltung verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidium
ESC Dorfen